

12/9. 1914.

Die Versicherungen bei englischen Lebensversicherungsgesellschaften in Wien.

Die Direktion einer englischen Lebensversicherungsgesellschaft in Wien ersucht uns um Aufnahme folgender Zuschrift:

Die Tatsache, daß nach englischem Rechte die Rechtswirksamkeit der vor Kriegsausbruch abgeschlossenen Verträge bis nach Friedensschluß suspendiert bleibt, hat in manchen Kreisen die Befürchtung hervorgerufen, daß diese auf dem ungeschriebenen Rechte Englands beruhende zeitweilige Aufhebung von Vertragspflichten sich auch auf jene Lebensversicherungsverträge erstrecken könnte, die von einer englischen, in Oesterreich zum Geschäftsbetriebe zugelassenen Versicherungsgesellschaft mit Inländern geschlossen wurden.

Diese Befürchtung ist in keiner Weise begründet. Selbstverständlich kann das englische Recht nur dort Anwendung finden, wo englische Gerichte zu indizieren haben.

Die Repräsentanten ausländischer Gesellschaften unterstehen ausschließlich den österreichischen Gesetzen. Es folgt dies nicht nur aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, sondern auch daraus, daß jede ausländische Gesellschaft, die in Oesterreich zum Geschäftsbetriebe zugelassen werden will, vorher ausdrücklich erklären muß, daß sie sich hinsichtlich aller in Oesterreich geschlossenen Geschäfte den österreichischen Gesetzen unterwirft.

Aber nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich ist die Erfüllung der in Oesterreich geschlossenen Versicherungsverträge dadurch gesichert, daß zur Sicherstellung der Rückverbindlichkeiten eine Kautions in mündelstärkeren Werten erlegt wird, die der jeweiligen Prämienreserve entspricht.

Es ist daher ausgeschlossen, daß Oesterreicher, die bei einer hier zugelassenen Gesellschaft versichert sind, von dem altertümlichen englischen Kriegsrechte etwas zu besorgen haben."